

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)**

vom 23. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2026)

zum Thema:

**Polizeieinsätze an Berliner Schulen – Rechtsgrundlagen, Praxis und Wahrung von Kinderrechten**

und **Antwort** vom 13. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25910

vom 23. April 2026

über Polizeieinsätze an Berliner Schulen – Rechtsgrundlagen, Praxis und Wahrung von  
Kinderrechten

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Polizeieinsätze an Berliner Schulen hat es in den Jahren 2022, 2023, 2024 und bislang 2025 gegeben? (Bitte nach Jahr, Bezirk und Schulform aufschlüsseln!)

2. Aus welchen Anlässen erfolgten diese Einsätze jeweils? (Bitte differenziert nach Deliktgruppen, insbesondere unter Berücksichtigung jugendschutzrelevanter Sachverhalte, aufschlüsseln!)

Zu 1. und 2.: Eine Aussage über die Gesamtzahl der Einsätze der Polizei Berlin in Zusammenhang mit Schulen ist nicht möglich. Es könnten lediglich Einsatzanlässe ermittelt werden, die z. B. durch Anrufe von Bürgerinnen und Bürgern im Einsatzleitsystem der Polizei Berlin erfasst wurden.

Auch wäre eine Auswertung zur Anzahl der Polizeieinsätze nur über die zum Einsatz erfassten Anschriften bzw. Objektdaten möglich. Aufgrund variierender Schreibweisen in einzelnen Jahren käme es darüber hinaus bei einzelnen Schulen ggf. zu einer Mehrfachnennung.

3. In wie vielen Fällen richteten sich polizeiliche Maßnahmen (z. B. Durchsuchungen, Identitätsfeststellungen, Vernehmungen) unmittelbar gegen

- a. Schüler\*innen,
- b. Lehrkräfte,
- c. weiteres schulisches Personal,
- d. sonstige Personen auf dem Schulgelände (Eltern, Besucher\*innen)?

4. In wie vielen Fällen wurden Schüler\*innen auf dem Schulgelände durchsucht, und auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage erfolgten diese Maßnahmen?

5. In wie vielen Fällen wurden vor der Durchsuchung von Minderjährigen die Erziehungsberechtigten informiert, und in wie vielen Fällen unterblieb eine solche Information?

- a. Welche Gründe wurden jeweils für ein Absehen von der Information der Erziehungsberechtigten angeführt?

Zu 3. bis 5a.: Dem Senat liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor, da sie im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar sind.

5. b. Welche Vorgaben bestehen hierzu in Verwaltungsvorschriften oder internen Leitlinien?

Zu 5 b.: Es wird auf die Beantwortung der Fragen 8 und 9 verwiesen.

6. Werden Informationen über eine pädagogische Nachbearbeitung oder Begleitung im Anschluss an polizeiliche Maßnahmen an Schulen systematisch erfasst? Wenn ja, in welchem Umfang, wenn nein, warum nicht?

Zu 6.: Gemäß der Ausführungsvorschriften für das Handeln bei schweren Gewaltvorfällen, Notfällen und Krisen in Schulen (AV Notfälle) vom 29.05.2024 besteht (Punkt 2) seitens der Schulen die Pflicht zur Aufarbeitung von schweren Gewaltvorfällen, Notfällen und Krisen. Diese Aufarbeitung schließt eine pädagogische Nachbearbeitung im Anschluss an polizeiliche Maßnahmen systematisch ein.

7. Welche gesetzlichen Grundlagen regeln das Hinzuziehen der Polizei durch Schulleitungen bzw. schulisches Personal?

a. Gibt es verbindliche Kriterien oder Schwellenwerte, wann eine Polizei hinzuzuziehen ist?

b. Inwiefern wird dabei das Prinzip der Verhältnismäßigkeit sichergestellt?

Zu 7.: Grundsätzlich trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß § 69 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG) die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule. In diesem Rahmen kann die Schulleitung gemäß § 5 SchulG Kooperationen mit der Polizei zur Aufklärung und Prävention an Schulen abschließen. Zusätzlich hat jede Schule gemäß § 74a SchulG unter Leitung der Schulleiterin, des Schulleiters oder der ständigen Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters ein Krisenteam zur Gewalt- und Krisenprävention einzurichten.

Dieses erstellt Konzepte zur Steuerung entsprechender Maßnahmen. Dazu gehört auch zur Sicherstellung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit die klare Trennung zwischen pädagogischen Maßnahmen der Schule gemäß §§ 62 und 63 SchulG und strafrechtlichen Maßnahmen durch das Hinzuziehen der Polizei oder das Stellen von Strafanzeigen bzw. Strafanträgen.

8. Welche Rechte haben minderjährige Schüler\*innen im Falle eines Polizeieinsatzes in der Schule, insbesondere bei Durchsuchungen, Befragungen oder Identitätsfeststellungen?

9. Wie wird sichergestellt, dass Schüler\*innen über ihre Rechte in solchen Situationen informiert werden?

a. Erfolgt eine altersgerechte Aufklärung vor Ort durch die Polizei?

b. Gibt es hierzu standardisierte Verfahren oder Schulungen?

Zu 8. und 9.: Für die Polizei Berlin sind im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verschiedene Vorschriften maßgeblich, insbesondere die Geschäftsanweisung Täglicher Dienst Landeskriminalamt Berlin Nr. 1/2021 über die qualifizierte Jugendsachbearbeitung, die bundesweit geltenden Vorgaben der Polizeidienstvorschrift 382 über die Bearbeitung von Jugendsachen sowie das Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Im Rahmen der Ausbildung des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes findet durch den fachtheoretischen Unterricht (Eingriffsrecht, Kriminalistik/Strafrecht) eine Wissensvermittlung an die Nachwuchskräfte in Bezug auf die rechtlichen Vorgaben von Belehrungspflichten und die besondere Stellung von Minderjährigen statt. In der Fortbildung wird u. a. im Rahmen des Vernehmungseminars auf die Besonderheiten bei

der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen eingegangen. Bei der Bearbeitung von Jugendsachen sind darüber hinaus geschulte Polizeidienstkräfte, insbesondere qualifizierte Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter, einzusetzen, die über ein umfangreiches Fachwissen mit entsprechender Sensibilität verfügen.

Dies gilt auch für Polizeieinsätze in Schulen. In diesem Rahmen sind Vernehmungen von Schülerinnen und Schülern mit Rücksicht auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nur in Ausnahmefällen zulässig. Darüber hinaus wird in den genannten Vorschriften nicht zwischen den Personengruppen der Schülerinnen und Schüler und Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen unterschieden. Sofern Schülerinnen und Schüler von Einsatzmaßnahmen der Polizei in einer Schule betroffen sind und diese unmittelbare Auswirkungen auf sie haben, gelten hierfür die genannten allgemeinen Vorschriften.

Daraus folgt, dass Kinder unter 14 Jahren nach § 19 Strafgesetzbuch (StGB) schuldunfähig sind. Durchsuchungen sind zwar rechtlich zulässig, sie richten sich jedoch nicht nach § 102 Strafprozessordnung (StPO), sondern nach § 103 Satz 1 StPO, § 111b StPO, § 111 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 StPO sowie § 163b Absatz 2 StPO.

Liegt der Zweck einer Durchsuchung in der Identitätsfeststellung des Kindes, so bedarf es dessen Einwilligung. Wenn abzusehen ist, dass ausschließlich Kinder an der zu untersuchenden Tat beteiligt waren, ist eine Durchsuchung nach § 103 Satz 1 StPO im Sinne des § 94 StPO nicht zulässig.

Polizeirechtliche Bestimmungen zum Zwecke der Gefahrenabwehr bleiben unberührt. Befragungen Minderjähriger sollen nur erfolgen, wenn sie zur Gewinnung unaufschiebbarer, ermittlungs- und fahndungsrelevanter Erkenntnisse erforderlich sind. Eine Belehrungspflicht nach § 136 StPO besteht gegenüber Kindern nicht, da sie strafrechtlich nicht verantwortlich sind.

Grundsätzlich ist eine polizeiliche Befragung auf die Feststellung der Personalien sowie auf die Erforschung der Umstände beschränkt. Dies zielt u. a. darauf ab, gegebenenfalls vormundschaftsgerichtliche und behördliche Erziehungsmaßnahmen anzuregen.

Dient eine Befragung der Aufklärung rechtswidriger Taten, so ist das Kind vorab als Zeuge über sein Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren. Insgesamt ist dem Schutz des Kindeswohls in sämtlichen Maßnahmen vorrangig Rechnung zu tragen.

Für die Durchsuchung bei Jugendlichen gelten die Bestimmungen der StPO und des Polizeirechts hingegen ohne Einschränkungen. Bei der Durchführung von Vernehmungen haben Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter ein Anwesenheitsrecht. Darüber hinaus müssen Belehrungen von Jugendlichen in einer Weise erfolgen, die dem Entwicklungs- und Bildungsstand der minderjährigen Person entspricht.

Sie sind auch an seine anwesenden Erziehungsberechtigten und gesetzlich Vertretenden zu richten und müssen dabei in einer Weise erfolgen, die es diesen ermöglicht, ihrer Verantwortung im Hinblick auf den Gegenstand der Belehrung gerecht zu werden (§ 70a JGG). Die durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) herausgegebenen Belehrungsformulare in Jugendstrafverfahren, z. B. für eine Identitätsfeststellung oder eine Beschuldigtenbelehrung, sind bindend.

10. In welcher Form werden Lehrkräfte und Schulleitungen zu rechtlichen Fragen im Umgang mit Polizeieinsätzen an Schulen geschult?

Zu 10.: Schulleitungen und Krisenteammitglieder werden auf Anfrage zu allen Themen der „Notfallpläne für Berliner Schulen“ durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Notfälle und Krisen geschult. Themenbezogen finden diese Krisenteamfortbildungen in Kooperation mit der Polizei Berlin statt.

11. Wie bewertet der Senat die Auswirkungen von Polizeipräsenz und -maßnahmen auf das Sicherheitsgefühl sowie auf die pädagogische Atmosphäre an Schulen?

Zu 11.: Die Präventionsbeauftragten der Polizei Berlin, die eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen ihres Polizeiabschnittes pflegen, tragen zu einem erhöhten Sicherheitsempfinden bei, insbesondere wenn deren Präsenz in der Schule mit einem aktuellen Vorfall in Zusammenhang steht.

Bei schweren Vorfällen, in deren Folge der Schulfrieden massiv gestört ist und verstärkt Ängste in der Schulgemeinschaft bestehen, trägt die Polizeipräsenz in und vor der Schule zu einer Wiederherstellung des Sicherheitsempfindens im schulischen Kontext maßgeblich bei.

12. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um sicherzustellen, dass Kinderrechte, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Schutz vor unverhältnismäßigen Eingriffen, bei Polizeieinsätzen an Schulen gewahrt werden?

Zu 12.: Die grundsätzliche Aufgabe von Schulen im Land Berlin ist gemäß § 4 SchulG der Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler. Deshalb ist bei Polizeieinsätzen an Schulen das geschulte pädagogische Personal anwesend und eingebunden.

Berlin, den 13. Mai 2026

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie